Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs“ (BT-Drucksache 20/13775)

pro familia begrüßt den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Rechte auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und Gesundheit von schwangeren Personen.[1]

Dieser Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer langwährenden und umfassenden wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, fachpolitischen und politischen Auseinandersetzung mit allen Aspekten der geltenden gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, in die insbesondere aktuelle deutsche und internationale Forschungsergebnisse und Erfahrungen aus der medizinischen und beraterischen Praxis eingeflossen sind. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist eindeutig: Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ist dringend erforderlich. Der Gesetzentwurf spiegelt die klare gesellschaftliche Erwartung umgehenden gesetzgeberischen Handelns wider, welche sich auch in Befragungen der Bevölkerung ausdrückt.

pro familia fordert die Mitglieder des Deutschen Bundestags auf, den Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode zur Abstimmung zu bringen und für den Gesetzentwurf zu stimmen.

Sollte eine Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf nicht in dieser Wahlperiode stattfinden, wäre zu konstatieren: Eine Verzögerung der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs auf unbestimmte Zeit ginge zulasten derjenigen, die derzeit und in Zukunft Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch benötigen, und derjenigen, die sie als Ärzt*innen und Berater*innen dabei unterstützen. Die Bundesregierung und die Mitglieder des Bundestags der nächsten Wahlperiode stünden dann in der Verantwortung, umgehend eine menschenrechts- und evidenzbasierte Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs zu beraten und beschließen.

Wir fordern die Bundesregierung und die Bundestagsabgeordneten der nächsten Wahlperiode auf, weitere, über diesen Gesetzentwurf hinausgehende Regelungen zu treffen, die im Einklang mit Menschenrechtsnormen und internationalen Richtlinien Zugangshürden abbauen, die für bestimmte Personengruppen beispielsweise aufgrund ihres Aufenthalts- oder Versicherungsstatus oder ihrer Sprachkenntnisse entstehen.

Begründung:

Gravierende Hürden und Beeinträchtigungen ihrer Entscheidungsfindung, die ungewollt Schwangere derzeit beim Zugang zum sicheren Schwangerschaftsabbruch erleben, sind direkte und intendierte Effekte des geltenden Gesetzes oder ihm zuschreibbare Nebeneffekte. Wenn Respekt vor und Verständnis für Menschen, die ungewollt schwanger werden können, gesellschaftlich gewollt ist – wie auch deren gute Gesundheitsversorgung – muss sich das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch ändern.

Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs widerspricht den für Deutschland maßgeblichen Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation zu klinischer Praxis, Organisation von Gesundheitsdiensten und gesetzlichen Rahmenbedingungen für sichere Schwangerschaftsabbrüche. 2022 forderte der UN-Frauenrechtsausschuss Deutschland zum wiederholten Mal auf, das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch zu ändern. Seitdem sind die Faktenlage (ELSA-Studie) und die normative Rahmung (Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin) und damit der dringende Handlungsbedarf detailliert belegt worden.

[1] pro familia begrüßt ebenso den Antrag „Versorgungslage von ungewollt Schwangeren verbessern“ (BT-Drucksache 10/13776). Die darin enthaltenden Maßnahmen eröffnen Handlungsoptionen für Menschen, die Informationen und Leistungen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaft und/oder Unterstützung bei ihrer Entscheidung und deren Umsetzung – ob für oder gegen die Fortführung einer Schwangerschaft – benötigen. Dies ist im Sinne von internationalen Menschenrechtsnormen und Gesundheitsrichtlinien.

Wie auch ein von 26 Verbänden im November 2024 vorgestellter, inhaltlich weiterreichender zivilgesellschaftlicher Gesetzentwurf zieht dieser vorliegende Gesetzentwurf daraus Konsequenzen. Die anvisierten Regelungen dieses Gesetzentwurfs stellen das Minimum dessen dar, was an Gesetzesänderungen notwendig ist, um die Situation betroffener Menschen und ihrer Berater*innen und Ärzt*innen im Sinne der Rechte auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und Gesundheit umgehend zu verbessern.

Im Jahr 2023 kamen 155.000 Menschen mit Beratungsanliegen speziell rund um Schwangerschaft und Geburt in eine der 200 regionalen Beratungsstellen von pro familia bzw. nahmen deren digitale Beratungsangebote in Anspruch., Etwa die Hälfte von ihnen waren Menschen, die eine Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch aufsuchten. pro familia begrüßt den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs als substanzielle Verbesserung für Menschen in dieser Situation, ihre Berater*innen und Ärzt*innen. Die darin enthaltenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sind lange überfällig und dringend notwendig. Die sexuelle Selbstbestimmung, das Recht auf eine persönliche Entscheidung darüber, ob und wann Menschen ein (weiteres) Kind bekommen wollen, und das Recht auf Zugang zur einer evidenzbasierten Gesundheitsversorgung machen jedoch weitreichendere Gesetzesänderungen erforderlich. Diesbezüglich ist es notwendig, den gesetzgeberischen Spielraum voll auszunutzen, den die Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ausweislich des Berichts der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin bietet.

Fachlich begrüßenswerte Aspekte des Gesetzentwurfs

Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs stellt der selbstbestimmte, sichere Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis kein strafrechtsbewehrtes Unrecht mehr dar und wird im Schwangerschaftskonfliktgesetz statt im Strafgesetzbuch geregelt. Dies betrifft etwa 96 Prozent der in Deutschland jährlich durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche. Damit kann die Mehrheit der Betroffenen offen und ohne Scham über eine ungewollte Schwangerschaft und einen erwogenen oder durchgeführten Schwangerschaftsabbruch sprechen.

Der Schwangerschaftsabbruch kann von Ärzt*innen als Gesundheitsleistung angeboten und von Betroffenen als **rechtebasierte Versorgung** eingefordert werden. Dies verbessert auch die Rahmenbedingungen für Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen wollen. Ohne das Stigma der Kriminalisierung können mehr Ärzt*innen qualifiziert und motiviert werden, Schwangerschaftsabbrüche als Teil ihres Leistungsspektrums durchzuführen. Hürden für die Verbesserung der heutigen problematischen Versorgungsituation werden aus dem Weg geräumt.

Ungewollt Schwangere würden nicht mehr mit den signifikanten Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch (350 bis 600 Euro) allein gelassen. Für diejenigen mit geringem Einkommen entfielen bei der **Kostenübernahme durch die Krankenversicherungen** der Zeitdruck, der bürokratische Aufwand und ggf. das Gefühl von Scham bei der vorgeschalteten Antragstellung auf Kostenübernahme – eine wesentliche Erleichterung in einer womöglich belastendenden Lebenssituation.

Die Verlängerung der **Frist für die kriminologische Indikation** von der 12. auf die 15. Woche gibt denjenigen, die nach nicht-einvernehmlichem Geschlechtsverkehr schwanger werden, mehr Zeit für ihre Entscheidung. Damit respektiert der Gesetzgeber die Lebenssituation von Opfern sexualisierter Gewalt, die sich nicht selten in extremen Lebensumständen befinden und Zeit brauchen, um eine Entscheidung treffen zu können.

Die geltende **Wartefrist** nach der Beratung wird von vielen als belastend erlebt. Sie verlängert die belastende Erfahrung einer ungewollten Schwangerschaft und verringert die Sicherheit des Schwangerschaftsabbruchs oder verunmöglicht ihn innerhalb der gesetzlichen Regelung, wenn ggfs. wegen der Verzögerung die Frist verstreicht. Wenn die Wartefrist **abgeschafft** wird, steht es Schwangeren weiterhin frei, sich für ihre Entscheidung und deren Umsetzung die Zeit zu nehmen, die sie brauchen.

pro familia befürwortet die **Ausrichtung der Schwangerschaftskonfliktberatung** auf Ergebnisoffenheit, Informationen, Rat und Hilfe sowie die Ergänzung, dass die Beratung der Gesundheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau dienen soll. Es ist Bestandteil einer rechtebasierten psychosozialen Beratung zur Stärkung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte der Klient*innen, dass die Gründe für einen möglichen Schwangerschaftsabbruch und die Lebenssituation nur auf Wunsch der Schwangeren besprochen und erörtert werden und der Schwangeren keine diesbezügliche Auskunftspflicht auferlegt wird. Diese würde den fachlichen Standards der psychosozialen Beratung widersprechen.

Im Sinne einer gesetzlichen Regelung, die die Selbstbestimmung der schwangeren Person und die Sicherheit der medizinischen Leistung in den Mittelpunkt stellt, begrüßt pro familia zudem die neu vorgesehene **Strafbewehrung der Nötigung, einen Schwangerschaftsabbruch zu unterlassen**, die neben die Bestrafung der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch tritt.

Fachlich problematische Aspekte des Gesetzentwurfs

pro familia begrüßt den Ansatz des Gesetzentwurfs, die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch mit dem Verfassungsrecht, internationalen Menschenrechtsstandards und evidenzbasierten medizinischen Erkenntnissen und Leitlinien in Einklang zu bringen. Diesem Ansatz folgend sind etliche Aspekte der gesetzlichen Regelung außerhalb der Änderungen dieses Gesetzentwurfs unter Rücksichtnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch nicht alternativlos und müssen ebenfalls neu geregelt werden, da sie internationalen Menschenrechtsstandards und evidenzbasierten medizinischen Erkenntnissen und Leitlinien widersprechen.

Hierzu gehört die Tatsache, dass die geplante Neuregelung keine **Entkriminalisierung** im Sinne internationaler Menschenrechtsnormen und WHO-Richtlinien darstellt. Diese würde laut der Abortion Care Guideline der Weltgesundheitsorganisation erfordern, den Schwangerschaftsabbruch aus allen Strafgesetzen zu streichen und andere Straftatbestände (z. B. Mord, Totschlag) nicht auf den Schwangerschaftsabbruch anwendbar zu machen. Weitere strafrechtlichen Sanktionen für die Durchführung, Unterstützung, Information oder Bereitstellung von Schwangerschaftsabbrüchen gäbe es für alle relevanten Akteur*innen nicht. Im Kontrast dazu sieht der Gesetzentwurf weiterhin die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen ohne Einhaltung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vor, anstatt diese durch berufsrechtliche Regelungen auch in Gestalt von Ordnungswidrigkeiten zu adressieren, was die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ebenfalls für verfassungsrechtlich möglich erachtet.

Ebenfalls problematisch ist die Beibehaltung der **Beratungspflicht**. Zum Anspruch fachlicher Beratungsstandards, auf die sich der Gesetzentwurf neben der WHO-Richtlinie ebenfalls bezieht, gehört die Freiwilligkeit der Beratung. Die Pflichtberatung wird bislang mehrheitlich nicht als neutrale und uneingeschränkt ergebnisoffene Beratung erwartet. Betroffene befürchten, sich für ihre Entscheidung rechtfertigen zu müssen und/oder zum Austragen der Schwangerschaft überredet zu werden. Solange die Beratungspflicht beibehalten wird, wird es in der Beratungspraxis aufgrund der Zwangssituation weiterhin schwierig sein, eine offene Gesprächssituation herzustellen. Das Ziel, Schwangere mit Beratungsbedarf mit Beratungsangeboten zu erreichen, kann anders erreicht werden: Schwangere sollten einen **Rechtsanspruch auf eine ergebnisoffene Beratung** im Rahmen eines inklusiv und niedrigschwellig ausgestalteten Beratungsangebots haben, mit Wahlfreiheit zwischen telefonischen, Video- und Präsenzberatungen. Ärzt*innen sollten ggf. verpflichtet werden, alle Schwangeren auf Beratungsangebote anerkannter Beratungsstellen hinzuweisen.

Im Einklang mit der WHO-Richtlinie zum Schwangerschaftsabbruch hält pro familia eine **Regelung ohne Rückgriff auf Fristen und Indikationen, mindestens aber die Anhebung der Frist für die Beendigung einer Schwangerschaft auf Verlangen der Schwangeren auf das Ende der 22. Woche der**

Schwangerschaft für sinnvoller als die geltende Regelung. Dahinter steht Vertrauen in schwangere Personen, die mit der Unterstützung von Ärzt*innen und Berater*innen und von Freunden und Familie ihre Entscheidungen treffen. Schwangerschaftsabbrüche im zweiten und dritten Trimenon kommen zahlenmäßig eher selten vor. In diesen Fällen ist die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch oder das Austragen einer bis dahin gewünschten Schwangerschaft oft sehr schwierig und führt Schwangere und Betroffene nicht selten an die Belastungsgrenzen. Stärkend für die Betroffenen ist die fachlich hochqualifizierte psychosoziale und medizinische Beratung durch geschulte Fachkräfte. Alle Beteiligten bringen Wissen, Kompetenzen, Erfahrungen und Verantwortung für das Leben der schwangeren Person und des sich entwickelnden Fötus in den Entscheidungsprozess ein. Bei der Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch sind all das sowie fachliche Standards für psychosoziale Beratung, medizinische Leitlinien und berufsrechtliche Regelungen wichtig und wirkungsvoll. Das Gesetz sollte sich nicht mit Vorgaben und Strafandrohungen in diese sehr persönlichen Entscheidungsprozesse dazwischenschalten.

Die pro familia Positionierung und Forderungen zur menschenrechtsbasierten Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs – Für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte vom 7. Mai 2023 findet sich hier:
https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/Neuregelung_SchwA_BV_07.05.2023.pdf

Der im Auftrag einer Gruppe von 26 der zu diesem Thema maßgeblichen Verbände und Organisationen von Prof. Dr. Liane Wörner, Prof. Dr. Maria Wersig und Prof. Dr. Friederike Wapler erstellte und am 17. Oktober 2024 veröffentlichte Gesetzentwurf findet sich hier:

https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/pressemitteilungen/Gesetzentwurf_Schwangerschaftsabbruch_Zivilgesellschaft_Wapler_Wersig_Woerner_17.10.2024.pdf

Fazit: Weil das Minimum des Notwendigen für mehr sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte beim Zugang zum sicheren Schwangerschaftsabbruch mit diesen Gesetzesänderungen umgesetzt werden kann, fordern wir die Mitglieder des Deutschen Bundestags auf, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode zur Abstimmung zu bringen, und für den Gesetzentwurf zu stimmen.

Frankfurt am Main, den 4. Februar 2025

pro familia Bundesverband e. V.
Mainzer Landstraße 250-254
60326 Frankfurt am Main
Tel 069 -26 95 779 0
Email: info@profamilia.de
www.profamilia.de